



Eidgenössisch-Demokratische Union  
www.edu-sh.ch

Erwin Sutter  
Randenstrasse 180b  
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 5. Dezember 2013

Regierungsrat des Kantons SH  
Regierungsgebäude  
Beckenstube 7  
8200 Schaffhausen

## Kleine Anfrage 2013/35

### Einführung des Lehrplans 21

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Bis Ende 2013 läuft die Konsultation über den Lehrplan 21 (LP21), der von der Deutschschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) ausgearbeitet wurde. Gemäss Projektablauf sollen die eingegangenen Rückmeldungen ausgewertet und der Lehrplan nochmals angepasst werden. Im Kanton Schaffhausen wurden von verschiedenen Organisationen und Parteien zum Teil kritische Antworten bei der Konsultation eingereicht. Vorgesehen ist, dass im Herbst 2014 der überarbeitete Lehrplan an die Kantone zu übergeben wird. Auf der Webseite zum Projekt Lehrplan 21 findet man folgende Aussage: «Anschliessend entscheidet jeder Kanton gemäss den eigenen Rechtsgrundlagen über die Einführung im Kanton.»<sup>1</sup> Dies lässt erwarten oder zumindest hoffen, dass die Einführung nach einem demokratischen Prozess unter Beachtung der Schulhoheit der Kantone geplant ist.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Ist vorgesehen, dass die offizielle Schaffhauser Antwort an die D-EDK zur Konsultation des LP21 publiziert wird?
2. Welche rechtliche Form wird das Dokument des LP21 im Kanton Schaffhausen haben?
3. Kann der Kantonsrat über die definitive Einführung des LP21 im Kanton Schaffhausen entscheiden oder welches andere Organ ist allenfalls dazu vorgesehen? Ist allenfalls vorgesehen, dass es dazu lediglich eine Orientierungsvorlage gibt, die vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen werden kann? Be-

<sup>1</sup> <http://www.lehrplan.ch>

steht die Möglichkeit, dass letztinstanzlich das Volk über die Einführung entscheiden kann (fakultatives oder obligatorisches Referendum)?

4. Kann der LP21 ausschliesslich als gesamtes Dokument im Kanton eingeführt werden, oder besteht die Möglichkeit einer teilweisen Einführung? Können in bestimmten Bereichen im LP21 noch (kantonsspezifische) Anpassungen vorgenommen werden?
5. Als Folge des LP21 wird eine Vielzahl von neuen Lehrmitteln ausgearbeitet werden müssen. Wer ist für die Ausarbeitung dieser Lehrmittel zuständig und wer ist für die Auswahl und Freigabe zur Benutzung in den Schulen verantwortlich? Gibt es für die Kantone eine Wahlmöglichkeit bei den zur Verfügung stehenden Lehrmitteln. Können kantonale Organe (Erziehungsrat, Lehrmittelkommission...) über die Einführung dieser Lehrmittel in unserem Kanton entscheiden, ggf. diese auch ablehnen?

Ich danke Ihnen bestens für die Beantwortung dieser Fragen.

Freundliche Grüsse



Erwin Sutter  
Kantonsrat EDU